



**Dr. Wolfgang Hübschle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

1. Schreiben

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg  
Referat 8 für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Herrn Stadtrat  
Christian Pettinger  
Bürgermeister-Bohl-Straße 70m  
86157 Augsburg

Karolinenstr. 21  
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-1551  
Telefax +49 (0)821 324 1555  
wirtschaftsreferat@augzburg.de  
www.augzburg.de

14.04.2021

---

**Mobilfunkgeneration 5G;  
Ihr Antrag vom 19.01.2020**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pettinger,

zunächst bitten wir um Nachsicht, dass Ihr Antrag vom 19.01.2020 so lange unbeantwortet blieb. Im Rahmen der Umstrukturierung der städtischen Referate ist der Antrag offensichtlich „in Verstoß geraten“.

Wir haben Ihr Anliegen aber jetzt nochmals aktuell aufgegriffen und dürfen Ihnen auch in Abstimmung mit dem für den Gesundheits-, Immissions- und Umweltschutz zuständigen Referat 2 mitteilen:

Zu Nr. 1 - Absenkung der geltenden Grenzwerte und kein 5G auf städtischen Liegenschaften:

In Ihrer Anfrage treffen Sie aufgrund des Online-Artikels in der Bayerischen Staatszeitung vom 11.01.2020 Aussagen zu gesundheitlichen Risiken durch Mobilfunk, die so von der anerkannten Wissenschaft und der Gesetzgebung nicht geteilt werden.

Zur Wirkung der elektromagnetischen Felder im vom Mobilfunk genutzten Frequenzbereich gibt es eine sehr große Anzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, viele davon mit experimentellen Untersuchungen oder epidemiologischen Studien. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Wirkungen elektromagnetischer Felder auf den Menschen sind auch für die derzeit für 5G zur Verfügung stehenden Frequenzen weitestgehend aussagekräftig. Innerhalb der gültigen Grenzwerte (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung - 26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder) und bei Einhaltung der an Mobiltelefone gestellten Anforderungen gibt es demnach keine bestätigten Belege für eine gesundheitliche Wirkung des Mobilfunks. Eine Grenzwertabsenkung oder der Verzicht von 5G-Standorten auf städtischen Liegenschaften ist deshalb nicht erforderlich.

Folgende Organisationen waren bei der Ermittlung der Grenzwerte beteiligt und stellen auch zukünftig sicher, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können: die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bewertet gesundheitliche Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder. An den jährlichen Treffen nehmen Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten teil, aus Deutschland das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Strahlenschutz. Dabei wird der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand diskutiert und zusammengefasst. Bei bestehenden Kenntnislücken spricht die WHO Forschungsempfehlungen aus. Die Forschungsergebnisse fließen in eine Serie von Monographien ein, die als Datenbasis für die Ableitung von Grenzwertempfehlungen dient.

— Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der WHO bewertet das Potential unterschiedlicher Stoffe und Umwelteinflüsse Krebs zu verursachen. Aufgrund begrenzter wissenschaftlicher Hinweise (einzelne Studien) auf eine krebserregende Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen hat die IARC hochfrequente elektromagnetische Felder im Jahr 2011 als "möglicherweise krebserregend für den Menschen" eingestuft. Die Bewertungen des Krebsrisikos führen eingeladene Expertinnen und Experten durch, die ihre eventuellen Interessenskonflikte offenlegen müssen. Es ist vorgesehen, diese Bewertung in den nächsten Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ist eine internationale unabhängige wissenschaftliche Organisation, die von der WHO anerkannt ist. ICNIRP besteht aus Mitgliedern und weiteren wissenschaftlichen Experten aus den Bereichen Biologie, Epidemiologie, Physik, Biophysik und Medizin. Mitglieder dürfen nicht bei Hersteller- oder Betreiberunternehmen beschäftigt sein und müssen ihre persönlichen Interessenskonflikte offenlegen, die auf der Homepage veröffentlicht werden. ICNIRP hat 1998 eine Grenzwertempfehlung insbesondere für hochfrequente elektromagnetische Felder veröffentlicht. Diese wurde in die EU-Ratsempfehlung übernommen und ist auch die Basis für die 26. BImSchV. Eine Überarbeitung wird in den nächsten Monaten erwartet.

— Das Wissenschaftliche Gremium der EU über Gesundheits-, Umwelt- und neu auftretende Risiken (SCHEER, von 2004 bis 2013 SCENIHR) bewertet im Auftrag der Europäischen Kommission Risiken neuer Technik, auch des Mobilfunks. Mitglieder sind Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus europäischen Behörden und Universitäten, die von der Europäischen Kommission bestellt werden. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen mögliche Interessenskonflikte offenlegen. Die letzte umfassende Risikobewertung elektromagnetischer Felder stammt aus dem Jahr 2015.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) ist ein Beratungsgremium des Bundesumweltministeriums (BMU). Sie besteht aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterschiedlicher Disziplinen, die vom BMU berufen werden. Mitglieder der SSK sowie ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen müssen mögliche Interessenskonflikte offenlegen.

Um die geltenden Grenzwerte weiterhin abzusichern, wird über das Bundesamt für Strahlenschutz die Verteilung der Exposition für die Bevölkerung sowie eventuelle biologische und gesundheitliche Wirkungen der noch wenig erforschten, aber auch noch nicht verwendeten Frequenzbänder (bei 20 Gigahertz und höher) weiter untersucht.

Ein 5G-Verbot auf stadteigenen Grundstücksflächen, Gebäuden oder anderweitiger Infrastruktureinrichtungen sehen wir mithin nicht für angezeigt.

Zu Nr. 2 - Empfehlung auf 5G-Technologie in Augsburg zu verzichten:

Die Beteiligung der Stadt Augsburg beim Ausbau der Mobilfunknetze ist durch die 26. BImSchV § 7a und daraus folgend für Bayern über den bayerische Mobilfunkpakt von 2002, mit aktuellen Durchführungshinweisen vom 23.11.2020 geregelt. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung besteht kein Anlass, eine Empfehlung zum Verzicht auf den Ausbau der Mobilfunknetzes mit der 5G-Technik auszusprechen.

Zu Nr. 3 - Haftung bei Schäden durch Mobilfunk:

Die Anwendung der 5G-Technologie ist durch die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und damit durch Bundesrecht geregelt. Befürchtete Schäden wären deshalb über Staatshaftungsansprüche zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

2. In Abdruck

an die CSU-Stadtratsfraktion

an die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

an die SPD / Linke - Soziale Fraktion

an die Fraktion Bürgerliche Mitte - FW / FDP / Pro Augsburg

an die AfD-Stadtratsfraktion

sowie

an die Stadtratsmitglieder

Frau Bürgermeisterin Wild

Herrn Bürgermeister Kränzle

Herrn Brandmiller

Herrn Grab

Frau Heinrich

Herrn Marcon

Frau McQueen

Herrn Wegner

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.



Dr. Wolfgang Hübschle  
Berufsmäßiger Stadtrat